

Der vom Kreistag in der Sitzung am 01.04.2004 beschlossene Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim - Rheinbach - Swisttal“ wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Wie in der Sitzung am 23.09.2004 ausgeführt wurde, ist der Landschaftsplan nur mit Auflagen genehmigt worden. Mit Schreiben vom 14.09.2004 hat der Rhein-Sieg-Kreis gegen die Auflage 2 sowie gegen einen Hinweis Widerspruch eingelegt (s.u.).

Bei Auflagen handelt es sich um rechtliche Voraussetzungen zur Genehmigung. Ohne einen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu diesen Auflagen kann die ortsübliche Bekanntmachung und damit die Rechtskraft der Landschaftsplan-Neuaufstellung nicht erfolgen.

Weiterhin hat die Bezirksregierung noch Hinweise (ohne rechtliche Voraussetzung zur Genehmigung) zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des Planwerkes gegeben.

Erläuterungen:

Bei den Auflagen handelt es sich im Einzelnen um (Auflagen in Kurzform):

Auflage 1:

Auflage der HLB: Bei den Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten sind die Beteiligungsrechte der Verbände gem. § 12 Abs. 5 LG zu beachten.

Begründung der HLB: In den vorgesehenen Verboten und Unberührtheiten sind einige nicht ausreichend konkretisierte Tatbestände aufgeführt, deren Konkretisierung ggfls. zu einer Beeinträchtigung führt, welche die Beteiligung der Naturschutzverbände im Sinn von § 12 LG erforderlich macht. Die Auflage ist erforderlich, damit die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände in den Fällen gewährleistet sind, in denen eine Beeinträchtigung im Sinn des § 12 Nr. 5 LG zu befürchten ist.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Bei den Textlichen Festsetzungen soll vor der Auflistung der allgemeinen Verbote bei 2.1 Naturschutzgebiete und 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile zur Klarstellung ergänzt werden: „Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten“ (vgl. Anhang - LP 4 S. 23 und 85).

Auflage 2:

Auflage der HLB: Das FFH-Gebiet „Laubwald südlich Rheinbach“ ist im Rahmen der nächsten Änderung des Landschaftsplanes in das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Rheinbacher Wald“ vollständig aufzunehmen. Das hierfür erforderliche Änderungsverfahren ist bis zum 31.12.2005 einzuleiten.

Begründung der HLB: Gemäß § 48c LG sind FFH-Gebiete als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären. Nach Absatz 2 ist durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Die durch den Rhein-Sieg-Kreis getroffene Abwägung, die in Frage stehende Fläche dem Regime des Landschaftsschutzes zu unterstellen, ist so nicht nachvollziehbar.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Gegen die Auflage wurde aus folgenden Gründen bei der HLB Widerspruch eingelegt:

- Bei dem betreffendem Waldgebiet handelt es sich um den nördlichsten „Waldsporn“ des Rheinbacher Stadtwaldes, welcher aufgrund der siedlungsnahen Lage von sehr hoher Bedeutung für die Naherholung ist. Dieser Waldbereich ist von einem sehr dichten Wegenetz durchzogen und wird sehr intensiv von Spaziergängern genutzt. Ein striktes Wegegebot, wie es in einem Naturschutzgebiet gelten würde, wäre hier nicht zielführend, weil dieser Waldbereich aufgrund der siedlungsnahen Lage in besonderer Weise geeignet ist, der Wohnbevölkerung – und hier insbesondere den Kindern – das Naturerleben im Wald zu ermöglichen.
- Mit der Stadt Rheinbach wurde im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes vereinbart, dass für alle Stadtwaldflächen im FFH-Gebiet „Laubwald südlich Rheinbach“ eine Vereinbarung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie geschlossen wird. Im Zusammenhang mit dem Wald-FFH-Runderlass vom 06.12.2002 kann somit auch im Landschaftsschutzgebiet sicher gestellt werden, dass die FFH-Lebensräume erhalten bleiben. Ein vorliegendes Gutachten vom Kölner Büro für Faunistik (2000) kommt ferner zu dem Ergebnis, dass der im betreffendem Bereich vorkommende FFH-Lebensraumtyp nur in einer „verarmten“ Ausprägung vorhanden ist.

- Im Erlass der Staatskanzlei vom 27.04.2001 wird ausgeführt, dass grundsätzlich alle FFH-Gebietsflächen als Naturschutzgebiet auszuweisen sind. Dem Träger der Landschaftsplanung verbleibt somit unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein gewisser Gestaltungsspielraum. Unter besonderer Würdigung der Erholungsfunktion des betreffenden Waldstück wird es planerisch als angemessen angesehen, diesen Bereich des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet zu belassen. Besondere Lebensraumfunktionen, die einen über die forstliche Nutzung hinausgehenden Regelungsbedarf erfordern, sind nicht abzusehen.
- Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Südosten des Rheinbacher Waldes eine Fläche von ca. 125 ha zusätzlich zum FFH-Gebiet unter Naturschutz gestellt werden soll. Auch in diesen Waldflächen sind FFH-relevante Lebensräume vorhanden. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes „Rheinbacher Wald“ umfasst 680 ha.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln wurde die LÖBF um Stellungnahme hierzu gebeten. Das Ergebnis wird nach deren Aussage wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Bezirksregierung den Widerspruch bescheiden wird. Eine Abhilfe des Widerspruchs wurde seitens der Bezirksregierung Köln nur für den Fall in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der fachlichen Prüfung durch die LÖBF festgestellt wird, dass die betreffenden Flächen nicht für die Schutzziele des FFH-Gebietes relevant sind und das FFH-Gebiet entsprechend reduziert werden kann.

Auflage 3:

Auflage der HLB: In der Unberührtheit zum Naturschutzgebiet 2.1-15 „Eifel Fuß“ ist der Satz zu ergänzen: „Die Beteiligungsrechte gem. §12 Abs. 5 LG sind zu beachten“.

Begründung der HLB: § 12 LG schützt die gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände. Durch die Zuordnung nicht ausreichend definierter Tatbestände (Planungen, Konzepte) in die Unberührtheit, die bei einer Konkretisierung ggfls. eine Beeinträchtigung herbeiführen können, ist auf die Wahrung der Beteiligungsrechte zu achten.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: In der Unberührtheit zum Naturschutzgebiet 2.1-15 „Eifel Fuß“ wird der Satz ergänzt: „Die Beteiligungsrechte gem. §12 Abs. 5 LG sind zu beachten“ (vgl. Anhang - LP 4 Seite 50).

Auflage 4:

Auflage der HLB: Die textliche Festsetzung bei den Befreiungen (Naturschutzgebiet) ist wie folgt zu ergänzen: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“.

Begründung der HLB: Der Zusatz ist zur Klarstellung erforderlich, da - unabhängig von den Regelungen des § 69 LG (Befreiungen) - grundsätzlich in FFH-Gebieten Projekte und Planungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen sind (§ 48d LG).

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Die textlichen Festsetzungen zu den Befreiungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile werden ergänzt um: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“ (vgl. Anhang - LP 4 Seite 63, 81 und 97).

Aufgrund von Hinweisen der Bezirksregierung Köln sollen darüber hinaus noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

- In der Festsetzungskarte wird in der Legende die „Grenze des Bearbeitungsraumes“ gestrichen. Die verschiedenen Grenzsignaturen sind optisch kaum zu unterscheiden. Die vorgenommene Differenzierung dieser Grenzen ist rechtlich zudem unbedeutend.
- In der Präambel werden die im Landschaftsplangebiet liegenden FFH-Gebiete aufgeführt (vgl. Anhang - LP 4 Seite 2).
- Im Erläuterungsbericht zu den Naturschutzgebieten 2.1-6 „Waldville“, 2.1-14 „Rheinbacher Wald“, 2.1-15 „Eifel Fuß“, 2.1-16 „Altendorfer und Hilberather Bach“, 2.1-20 „Ersdorfer Bach“ und 2.1-23 „Kottenforst“, zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Eifel Fuß“ sowie zum

Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2-23 „Strukturreiche Gräben und Wegraine am Eifelfuß“ wird folgender Hinweis ergänzt (vgl. Anhang - LP 4 Seite 36, 46, 48-50, 56, 60, 72 und 94)

„Gemäß § 48c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.“

In den Festsetzungen wird unter Befreiungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile folgender Hinweis aufgenommen (vgl. Anhang - LP 4 Seite 63, 81 und 97):

„Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.“

Die Aufnahme dieser Zusätze dient der rechtlichen Klarstellung (Arten und Lebensräume, die im Standarddatenbogen mit D bewertet wurden, gelten als nicht signifikant).

- Im Erläuterungsbericht zu den Befreiungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt folgende Ergänzung (vgl. Anhang - LP 4 Seite 63, 81 und 96): „Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.“ Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung.

Gegen einen Hinweis der Bezirksregierung bezüglich der Anpassung der forstlichen Regelungen im Rheinbacher Wald an den Wald-FFH-Erlass mit Fristsetzung zur Umsetzung wurde Widerspruch eingelegt. Hierzu hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass dieser Hinweis trotz Fristsetzung nicht verbindlich sei und keinen Genehmigungsvorbehalt darstelle.

Darüber hinaus soll zu der NSG-Unberührtheitsklausel Nr. 12 „Sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen...“ zur Klarstellung folgende Erläuterung aufgenommen werden: „Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung).“ (vgl. Anhang - LP 4 Seite 31).

In Anpassung an die anderen Landschaftspläne soll die Erläuterung zum NSG-Veranstaltungsverbot Nr. 14 wie folgt ergänzt werden: „... mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei den Veranstaltungen die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.“ (vgl. Anhang - LP 4 Seite 25).

Anmerkung:

- Im Anhang sind die geänderten bzw. ergänzten Textpassagen grau hinterlegt.
- Durch die Berücksichtigung der Auflagen haben sich Seitenzahlen und damit verbundene Querverweise im Landschaftsplan geändert.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 16.11.2004 den vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanes zugestimmt.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 16.12.2004 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.